

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 23 21. Nov. 2007

Schwerpunkte

Eckhard Tohde, Uwe-Karsten Reschke
Hat unzulänglicher Vollzug des deutschen Erbschaftsteuergesetzes durch die Finanzverwaltung ohnehin zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes geführt? S. 455

EuGH: Art. 43 EG und 56 EG
Erbschaftsteuern – Nationale Steuerregelung – Familiengesellschaft – Befreiung – Voraussetzungen – Beschäftigung einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern in einer Region eines Mitgliedstaats
Rs. C-464/05: M. Geurts/D. Vogten gegen Belgischen Staat S. R-986

ZSteu-Beiträge

Dr. Erich A. Weilbach
Dienstwagen kein Spielball willkürlicher Plausibilität S. 460

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

EuGH: Art. 56 EG und 58 EG
Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Erbschaftsteuer – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland und in einem anderen Mitgliedstaat S. 462

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Anwendungsschreiben zu § 35a EStG S. 467

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / HGB
Aufwand für Umbau eines Großraumbüros in Einzelbüros als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand S. R-955

BFH: BGB / EStG
Betriebsübertragung gegen Rentenverpflichtung zu Gunsten Angehöriger des Übergebers S. R-956

BFH: UStG / RL 77/388/EWG / MwStSystRL
Überzahlungen oder Doppelzahlungen eines Kunden als Entgelt S. R-962

BFH: AO / BewG / BGB / ErbStG / EStG / FGO
Voraussetzungen einer freigebigen Zuwendung i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG S. R-980

EuGH: 6. MwSt-RL
Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit - GmbH - Ausführung der Tätigkeiten der Gesellschaft durch eine einzige natürliche Person, die Geschäftsführer, Gesellschafter und Arbeitnehmer ist
Rs. C-355/06: van der Steen vs. Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht S. R-984

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-992

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 23 21. Nov. 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe und
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim

Hat unzulänglicher Vollzug des deutschen Erbschaftsteuergesetzes durch die Finanzverwaltung ohnehin zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes geführt? S. 455

Dr. Erich A. Weilbach, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Mannheim
Dienstwagen kein Spielball willkürlicher Plausibilität S. 460

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

**Art. 56 EG und 58 EG
Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Erbschaftsteuer – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland und in einem anderen Mitgliedstaat – Unterschied zwischen den Methoden zur Bewertung von Vermögen und zur Berechnung der Steuerbelastung**
EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 11.09.2007 – Rs. C-256/06
Theodor Jäger gegen FA Kusel-Landstuhl (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs) S. 462

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

26.10.2007 Anwendungsschreiben zu § 35a EStG S. 467
IV C 4 - S 2296-b/07/0003

05.11.2007 Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen; Verständigung mit dem französischen Wirtschafts- und Finanzministerium über die Auslegung des Artikels 6 des Abkommens betreffend Luftfahrt S. 471
IV B 6 - S 1301-FRA/0

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

10.10.2007 Berufsakademie, Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber S. 471
S 222.7/147 - St 146

Oberfinanzdirektion Münster

22.10.2007 Versicherungsvertreter, Provision, Rückstellung für Betreuungsaufwand S. 471

Finanzministerium Baden-Württemberg

05.10.2007 Gemischte Schenkung, Pflegelast, Bewertung von Pflegeleistungen S. 471
3 - S 3806/37

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

07.11.2007 Eckpunkte zur Erbschaftsteuer S. 472

Deutscher Steuerberaterverband

07.11.2007 Reform der Erbschaftsteuer: DStV-Präsident Jürgen Pinne mahnt Steuerpflichtige zur Eile S. 472

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

07.11.2007 Erbschaftsteuerreform: Der Teufel steckt im Detail – Ludwig Georg Braun sieht noch viele Fragen offen S. 472

FDP-Bundestagsfraktion

08.11.2007 Thiele: Volksverdummung bei der Erbschaftsteuer S. 473

Bundesfinanzhof

07.11.2007 Aufwand für Umbau eines Großraumbüros in Einzelbüros als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand Urteil vom 16.01.07 – IX R 39/05 (ZSteu 2007, R-955, in diesem Heft) S. 473

Niedersächsisches Finanzgericht

26.10.2007 BFH-Präsident Dr. W. Spindler: „Die Auslegung von Steuergesetzen darf nicht zur Denksportaufgabe werden“ S. 473

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

08.11.2007 Day trader nicht zwingend gewerblich tätig S. 474

Bayerisches Landesamt für Steuern

08.11.2007 Steuerliche Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften zur Förderung kultureller Einrichtungen S. 474

Bund der Steuerzahler

15.11.2007 Neues Musterverfahren des Bundes der Steuerzahler: Nichtanerkennung von Handwerkerrechnungen S. 474

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

08.11.2007 Bayern verstärkt Chaos bei der Pendlerpauschale S. 475

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

07.11.2007 Bericht des Bundesrates über staatliche Beihilfen an Unternehmen S. 475

12.11.2007 Dialog Steuerkontroverse: Schweiz bekräftigt ihre Haltung gegenüber EU S. 475

14.11.2007 Botschaft über Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Argentinien S. 476

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Eckhard Tohde, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lauenburg/Elbe und
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim

Hat unzulänglicher Vollzug des deutschen Erbschaftsteuergesetzes durch die Finanzverwaltung ohnehin zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes geführt?*

Die schwebende Erbschaftsteuerreform ist für die Zeitschrift ZSteu ein aktuelles Schwerpunktthema. Hierzu sind Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen jahrzehntelangen Besteuerungspraxis der deutschen Finanzverwaltung bedeutsam. Es werden Erkenntnisse über die Besteuerung „freigebiger“ Zuwendungen (Schenkungen) zwischen nicht familiär verbundenen Steuerpflichtigen gesucht, die in der Steuerklasse III mit einem € 5.200,- Freibetrag für alle steuerrelevanten Zuwendungen innerhalb 10 Jahren steuerpflichtig sind.

Hierzu sollte die Finanzverwaltung allgemeine statistische Erkenntnisse unter selbstverständlicher Wahrung des Steuergeheimnisses betroffener Steuerpflichtiger der Allgemeinheit offen legen, um aus den statistischen **Strukturen der Schenkungsteuer nach Veranlagungsfällen** die Vollständigkeit des Gesetzesvollzugs zu belegen und gegebenenfalls Vollzugsdefizite erkennbar machen, die für die schwebende Reform des Erbschaftsteuergesetzes bedeutsam werden können.

Einführungsinformation

1. Die Universität Mannheim hat eine Studie über die **„Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002“** von Dr. DANIEL LEHMANN (Shearman & Sterling LLP) und OLIVER TREPTOW (Universität Mannheim) als Gastbeitrag in Statistisches Bundesamt Wirtschaft und Statistik 9/2006 veröffentlicht.

Aus den Tabellen 2 und 3 dieser Studie ergibt sich für das Veranlagungsjahr 2002 folgende statistische Übersicht der veranlagten Besteuerungsfälle zur Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002:

	Veranlagungen insgesamt	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Veranlagungsfälle 2002	152.789	27.863	66.117	58.809
davon				
Erwerb von Todes wegen	123.365	17.179	55.623	50.563
Schenkungen	29.424	10.684	10.494	8.246

Den Veranlagungsfällen der Steuerklassen I und II liegt ausschließlich familiäre Verbundenheit zu Grunde, die sich aus der gesetzlichen Zuordnung der Steuerklassen ergibt.

2. Die Steuerklasse III umfasst sowohl Veranlagungen im weiteren Familienkreis, wie AUCH SONSTIGE STEUERPFLICHTIGE FÄLLE. Betrachtet werden sollen die Strukturen der Steuerklasse III hinsichtlich der erfassten sonstigen (nicht verwandtschaftlich verbundene) Schenkungsteuerfälle, die steuerlich relevant sind. Daneben stellt sich hierzu die Frage der Größenordnung nicht erfasster, steuerpflichtiger Schenkungsteuerfälle.

Bedeutsam dürften hierfür einerseits Transaktionen in nichtehelichen „Beziehungen“ oder Partnerschaften sein sowie andererseits freiwillige Zuwendungen an Vereine ohne Gegenleistung außerhalb des reglementierten Spenden- und Sponsoringsystems.

In der Erbschaftsteuerklasse III gilt für alle schenkungsteuerpflichtigen Vorgänge **innerhalb eines ZEHNJAHRESZEITRAUMES der Freibetrag von € 5.200,-** bei Zusammenrechnung aller steuerrelevanten Vorgänge in diesem Zeitraum.

I. Nichteheleliche „Beziehungen“ und Partnerschaften

1. Es sind dies Partnerschaften in zwischenmenschlichen, nichtehelichen **„Beziehungen“ gleich- und verschiedengeschlechtlichen**

auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Eheleuten bewirkt eine „Freiwilligkeit“ für vergleichbare Transferleistungen, die als „freigebige Zuwendungen“ eine Schenkungsteuerproblematik auslösen können.

Das bedeutet eine **Schenkungssteuerproblematik** beispielsweise für **zeitweilig oder auf Dauer zusammenlebende Partnerschaften in zwischenmenschlichen „Beziehungen“**, wie beispielsweise „Lebensabschnittspartner“, nichteheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Partnerschaften, sobald ein Partner für den anderen namhafte finanzielle und/oder wirtschaftliche Leistungen erbringt, die nicht auf gesetzlichen (Unterhalts-)Pflichten beruhen. Im Vergleich zur „gesetzlichen“ Ehe ist bedeutsam:

In der **Ehe** sind die Ehepartner dauerhaft gebunden an Rechte und Pflichten. Die im Rahmen **gesetzlicher Ehepflichten** erbrachten Leistungen unterliegen **keiner Schenkungsteuer**. Erst darüber hinausgehende „freiwillige“ Leistungen an Ehepartner werden schenkungsteuerrelevant, mit Besteuerungsfolgen allerdings erst, wenn der Freibetrag Steuerklasse I mit € 307.000,- innerhalb von 10 Jahren überschritten wird.

In der **nichtehelelichen Lebensgemeinschaft** wird bewusst auf Bindung an Rechte und Pflichten der gesetzlichen Ehe verzichtet. Die im Zusammenleben wechselseitig erforderlichen Leistungen werden „freiwillig“ erbracht, es sind

* Erstellt unter Mitwirkung der Steuerkanzlei TOHDE & PARTNER Steuerberatungs GmbH

Dr. Erich A. Weilbach, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mannheim

Dienstwagen kein Spielball willkürlicher Plausibilität

1. Dienst als Kriterium für die Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen

Der Bundesrat wollte dem Mittelstand entgegen kommen und für den Nachweis der privat gefahrenen km eines Dienstwagens nicht ein Fahrtenbuch verlangen, sondern Plausibilitäts-erklärungen anderer Art zulassen. Deshalb hat der Bundesrat die entsprechende Anweisung dem Bundesminister der Finanzen erteilt. Steinbrück hat sofort reagiert. Mit Schreiben des BMF vom 07.07.2006 (ZSteu 2006, 362; BStBl I 2006, S. 246) wurde eine entsprechende Anweisung fixiert. Leider wurden dabei die Requisiten der Vergangenheit hervorgeholt, nämlich das „gewillkürte“ Betriebsvermögen.

Schon früher wurde im Fachschrifttum die Frage gestellt – ob „notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen“ eine überholte Unterscheidung sei¹.

Auszugehen ist von der Auffassung, dass eine dienstlich veranlasste Anschaffung des Wirtschaftsgutes vorliegt, wenn dies für die Dienste des Betriebes benötigt wird.

2. Semantische Unklarheit über den Dienstwagen

Mit der semantischen Ausdrucksweise hat die deutsche Exekutive die gleichen Schwierigkeiten wie die Legislative im Bundestag. Das hat der BFH unlängst in einem Aufsehen erregenden Urteil über die Gesetzessprache im Steuerrecht bestätigt.²

Ein erneuter Beweis für einen Verstoß gegen die Normenklarheit ist das am 28.04.2006, BStBl I 2006, S. 353, veröffentlichte Gesetz. Es trägt den Wortlaut: „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung ...“.

Die Phantasie dieser Wortschöpfung des Steuergesetzgebers steht im diametralen Gegensatz zu einer exakten Gesetzessprache. So ist der in vorgenanntem Wortlaut verwendete Begriff *Eindämmung* nicht auf Verhinderung von Missbräuchen gerichtet. Durch das Gesetz soll nur die Eindämmung von Missbräuchen erreicht werden, nicht aber, was sinnvoller wäre, die *Verhinderung* a priori von Missbräuchen.

In einem deswegen eingeleiteten Normenkontrollverfahren (Artikel 100 Abs. 1 GG) hat das Bundesgericht nicht nur über die strittigen Normen des EStG zu urteilen, sondern auch darüber, dass verfassungsrechtliche Fragen allgemein verbindlich zu klären und Rechtsunsicherheit zu vermeiden sind.³



Dr. Erich A. Weilbach

3. Der Dienstwagen: als Zerrbild von Typisierung und Einzelnachweises

Auch in materieller Hinsicht verstößt der neu gefasste § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG gegen die Rechtsklarheit.

Der neue § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG lautet: „Die private Nutzung eines Kraftfahrzeuges, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.“

Zweifellos beinhaltet eine solche Vorschrift einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aus sachlichen Gründen. Der Gesetzgeber kann den privaten Nutzungsanteil nicht einmal typisierend nach der 1 %-Regelung versteuern, von anderen Steuerpflichtigen dagegen zur Ermittlung der 50 %-Grenze des betrieblichen Nutzungsanteils Einzelnachweise verlangen. Ursprünglich war dafür ein Fahrtenbuch vorgesehen.

Der Bundesrat hat in seiner Zustimmung zu dem Gesetz am 07.04.2006 die Bundesregierung ausdrücklich aufgefordert, die Anforderungen an die Darlegungspflichten des Steuerpflichtigen durch Verwaltungsanweisungen zu mildern. Dieser Aufforderung des Bundesrates hat Stein-

BStBl I 2006 S. 446) Folge geleistet. Danach genügen Plausibilitäts-erklärungen anderer Art für den Nachweis einer überwiegenen betrieblichen Nutzung. Dabei gibt das BMF-Schreiben keine hinreichende Anwendungssicherheit. „Im Ergebnis will sich die Finanzverwaltung – gemessen an dem Inhalt des BMF-Schreibens – mit einer ungenauen Plausibilitätskontrolle zufriedengeben.“⁴

Die Neufassung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG lässt die Pauschalierung für ein betrieblich genutztes Kfz nur zu, wenn eine überwiegende betriebliche Nutzung gegeben ist, d.h. zu mehr als 50 %. Das Prinzip der Typisierung wird dabei durchbrochen. Der Dienstwagen unterliegt damit einer spezialgesetzlichen Regelung, die von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen für betrieblich genutzte Fahrzeuge abweicht.⁵

4. Der Dienstwagen kann nicht „gewillkürtes“ Betriebsvermögen sein

Nach herrschender Auffassung geht es beim notwendigen Betriebsvermögen darum, ob der Betrieb dem Steuerpflichtigen den inneren Anstoß gegeben habe, ein Wirtschaftsgut anzuschaffen, herzustellen oder einzulegen. Der BFH hat den Betriebsvermögensbegriff von WASSERMEYER übernommen mit dem konkretisierten allgemeinen Zusatz: Eine betriebliche Veranlassung liegt vor, wenn ein objektiv wirtschaftlicher oder tatsächlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht.

Dabei geht es nach der Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zunächst um die Tatsachenwürdigung, ob die Gründe, die den Steuerpflichtigen bewegen haben ein Wirtschaftsgut in das Betriebsvermögen zu überführen, betrieblicher oder privater Art sind. Das ist aufgrund nach Außen in Erscheinung getretener Umstände zu beurteilen. Bei einem Dienstwagen ergibt sich aus dem Veranlassungsprinzip, dass er, wenn er für den Dienst des Betriebes angeschafft worden ist, *notwendiges* Betriebsvermögen darstellt.

Nach herrschender Auffassung genügt es.

1 WOERNER, L., Steuerberater-Jahrbuch 1989/90, S. 207 ff

2 BFH-Urteil v. 06.09.2006, A: XI R 26/04, ZSteu 2006, R-899 (R-907): „Der vorlegende Senat ist der Auffassung, dass gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit verstoßende und im Einzelfall anzuwendende Normen als solche nichtig sind ...“

3 vgl. LUTTERMANN, C., Normenklarheit im Steuerrecht und „unbestimmte“ Rechtsbegriffe?, Finanzrundschau 2007, S. 18

4 vgl. JAHNDORF, C., OELERICH, I., „Die neue 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) für privat genutzte betriebliche Kfz – verfassungswidrige Typisierung oder strukturelles Vollzugsdefizit: Der Betrieb 2006, S. 253

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

Art. 56 EG und 58 EG

Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Erbschaftsteuer – Land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland und in einem anderen Mitgliedstaat – Unterschied zwischen den Methoden zur Bewertung von Vermögen und zur Berechnung der Steuerbelastung

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 11.09.2007⁽¹⁾ Rs. C-256/06

Theodor Jäger gegen FA Kusel-Landstuhl

(Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs)

1. Im vorliegenden Fall ersucht der Bundesfinanzhof um eine Auslegung der Vertragsbestimmungen über den freien Kapitalverkehr. Es geht insbesondere um die Anwendung des deutschen Erbschaftsteuerrechts auf Vermögen in Form von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, in deren Rahmen zwischen inländischem Vermögen und in einem anderen Mitgliedstaat belegenem Vermögen unterschieden wird.

I. Rechtlicher Rahmen

A. Gemeinschaftsrecht

2. Art. 56 Abs. 1 EG (früher Art. 73b Abs. 1 EG-Vertrag) sieht vor:

„Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“

3. Demgegenüber bestimmt Art. 58 EG (früher Art. 73d EG-Vertrag):

„(1) Artikel 56 [EG] berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,

...

(3) Die in [Abs. 1] genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 [EG] darstellen.“

4. Am 7. Februar 1992 nahm die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten u.a. eine Erklärung zu Art. 73d EG-Vertrag⁽²⁾ (im Folgenden: Erklärung) mit folgendem Wortlaut an:

„Die Konferenz bekräftigt, dass das in Artikel 73 d Absatz 1 Buchstabe a [EG-Vertrag] erwähnte Recht der Mitgliedstaaten, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, nur für die einschlägigen Vorschriften gilt, die Ende 1993 bestehen. Diese Erklärung betrifft jedoch nur den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.“

5. Erbschaften und Vermächtnisse sind in Anhang I Rubrik XI „Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter“ Buchst. D der Richtlinie 88/361/EWG des Rates⁽³⁾ aufgeführt.

B. Nationales Recht

1. Anwendung der Erbschaftsteuer auf in einem anderen Mitgliedstaat belegenes Vermögen

6. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der 1998 geltenden Fassung unterliegt, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte, der gesamte (in- und ausländische) Vermögensanfall beim Erben der deutschen Erbschaftsteuerpflicht.

7. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Satz 2) Buchst. a ErbStG ist – soweit hier maßgebend – bei Erwerb die in einem ausländischen Staat mit ihrem Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, dann, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inland hatte, die aus-

Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, sofern nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden ist. Besteht der Erwerb nur zum Teil aus Auslandsvermögen, ist der darauf entfallende Teilbetrag der deutschen Erbschaftsteuer gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 ErbStG in der Weise zu ermitteln, dass die für das steuerpflichtige Gesamtvermögen einschließlich des steuerpflichtigen Auslandsvermögens sich ergebende Erbschaftsteuer im Verhältnis des steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum steuerpflichtigen Gesamtvermögen aufgeteilt wird.

2. Vorschriften für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

8. Gemäß § 12 Abs. 6 ErbStG in Verbindung mit den §§ 31 und 9 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist ausländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen ebenso wie ausländischer Grundbesitz oder ausländisches Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der gemäß § 9 Abs. 2 BewG durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

9. Demgegenüber wird inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen für Erwerbe nach dem 31. Dezember 1995 gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG nach einem in den §§ 140 bis 144 BewG geregelten besonderen Verfahren bewertet, dessen Ergebnisse im Durchschnitt lediglich 10 v. H. der Verkehrswerte erreichen.

3. Vorschriften für die Berechnung der Erbschaftsteuer bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen

10. Das Erbschaftsteuergesetz kennt auch gegenstandsbezogene Freibeträge. So sieht § 13a Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in der 1998 geltenden Fassung beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen von Todes wegen einen Freibetrag von 500 000 DM (256 000 Euro) vor.

11. Gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG in der 1998 geltenden Fassung ist der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, der nach Abzug des (sachlichen) Freibetrags nach Abs. 1 der Vorschrift verbleibt, nur mit 60 v. H. anzusetzen. Schließlich beschränkt § 13a Abs. 4 ErbStG die beiden vorgenannten Vorteile auf spezielle Fälle, was heißt, dass die Vorteile u. a. nicht für land-

1 Originalsprache: Englisch.

2 Dies geschah bei der Unterzeichnung der Schlussakte und der Erklärungen der Regierungskonferenzen über die Europäische Union (ABL 1992, C 191, S. 99).

3 Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Anwendungsschreiben zu § 35a EStG

BMF, Schreiben vom 26. Oktober 2007
IV C 4 - S 2296-b/07/0003

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 35a EStG Folgendes:

I. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen im Sinne des § 35a EStG

1. Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG)

1 Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Er verlangt eine Tätigkeit, die einen engen Bezug zum Haushalt hat. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören u.a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern – sofern die Aufwendungen nicht dem Grunde nach unter die §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 EStG fallen – und von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

2. Geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)

2 Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann der Steuerpflichtige nur beanspruchen, wenn es sich bei dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt. Es handelt sich nur dann um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Steuerpflichtige am Haushaltscheckverfahren teilnimmt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jedes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a SGB IV nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG begünstigt ist, weil hiernach nur geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erfasst werden, die in einem inländischen Haushalt ausgeübt werden. § 8a SGB IV setzt dagegen lediglich voraus, dass die geringfügige Beschäftigung durch einen privaten Haus-

vermietertätigkeit nicht am Haushaltscheckverfahren teilnehmen können, sind von diesen eingegangene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG begünstigt (zur Berücksichtigung siehe Rdnr. 8).

3. Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen oder zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG)

3 Da familienrechtliche Verpflichtungen grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können, kann zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten (§§ 1360, 1356 Abs. 1 BGB) oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern (§ 1619 BGB) ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht begründet werden. Dies gilt entsprechend für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Auch bei in einem Haushalt zusammenlebenden Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt.

4 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (z.B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

4. Haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG)

5 Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG gehören nur Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Leistungen im Sinne des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG gehören, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird, wie z.B.

– Reinigung der Wohnung (z.B. durch Angestellte

– Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),

– Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasenmähen, Heckenschneiden).

6 Personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, selbst wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Diese Leistungen können jedoch zu den Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne der Rdnr. 9 gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind.

7 Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur Aufwendungen für Dienstleistungen auf Privatgelände begünstigt. Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht (z.B. zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen).

8 Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören – abzüglich Erstattungen Dritter – ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingegangen werden, sind als haushaltsnahe Dienstleistungen zu berücksichtigen.

9 Für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI besteht, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung (§ 35a Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz EStG). Dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen der sog. Pflegestufe 0, die nach dem BFH-Urteil vom 10.5.2007 (Az. III R 39/05, **ZSteu 2007, R-659**) ihnen gesondert in Rechnung gestellte Pflegesätze nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung geltend machen können. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung (z.B. Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die private Pflichtversicherung durchführt, durch ein amtsärztliches Attest oder nach § 65 Abs. 2 EStDV zu führen. Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- oder

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Eckpunkte zur Erbschaftsteuer

BMF, Pressemitteilung vom 07.11.2007

Details der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe über die Eckpunkte eines neuen Erbschaftsteuerrechts

Zum Abschluss der Arbeiten der politischen Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaftsteuer erklärt das Bundesministerium der Finanzen:

Mit der Sitzung am 05. November 2007 beendet die politische Arbeitsgruppe zur Reform des Erbschaftsteuerrechts in Deutschland unter Leitung des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück und des Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch erfolgreich ihre Arbeit.

Die erzielten Ergebnisse werden nun dem Koalitionsausschuss vorgestellt und anschließend Gegenstand der konkreten Gesetzgebungsarbeit der Bundesregierung. Ziel ist es, dass neue Recht rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies Rechtssicherheit im Erbfall.

In Umsetzung der beschlossenen Eckpunkte wird es in Deutschland wieder ein verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht geben, das den Ländern auf dem heutigen Niveau von 4 Milliarden Euro auch künftig stabile Erbschaftsteuereinnahmen sichert.

Die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen.

Für Ehegatten, Kinder und Enkel wird durch eine kräftige Anhebung der persönlichen Freibeträge in der Steuerklasse I auf 500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für jedes Kind und 200.000 Euro für jeden Enkel sichergestellt, dass es beim Übergang des privat genutzten Wohneigentums auch künftig im Regelfall zu keiner zusätzlichen Belastung kommt. Das Erben eines normalen Einfamilienhauses bleibt damit auch weiterhin steuerfrei.

Für die Unternehmensnachfolge insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen hält die Koalition ihre Zusage ein, dass der

heitlich erhalten bleiben werden und der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird.

Roland Koch und Peer Steinbrück äußerten sich zufrieden über das Erreichte:

„Wer auch immer der Großen Koalition vorwirft, sie sei reformunfähig, der wird eines Besseren belehrt. Wir haben heute einen großen Schritt in Richtung eines modernen und standortfreundlichen Erbschaftsteuerrechts getan. Jetzt gilt es, in der gebotenen Sorgfalt die Eckpunkte in ein Gesetzeswerk umzugießen und damit auch dieses steuerrechtliche Großprojekt erfolgreich abzuschließen. Wir hoffen und sind zuversichtlich, wie bei der Unternehmensteuerreform einen Beitrag zum Erfolg der Koalition beitragen zu können.“

Deutscher Steuerberaterverband

Reform der Erbschaftsteuer: DStV-Präsident Jürgen Pinne mahnt Steuerpflichtige zur Eile

DStV, Pressemitteilung vom 07.11.2007

Nach dem Bekanntwerden der Eckpunkte einer Erbschaftsteuerreform sieht der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) ein günstiges Zeitfenster, Schenkungen und vorgezogene Erbschaften zu vollziehen. „Kurzzeitig besteht die Möglichkeit, zwischen in Planung befindlichem und bestehendem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu wählen“, erläutert Jürgen Pinne, Präsident des DStV.

Jedoch ist Eile geboten: Nach dem Papier der Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe sollen bereits vollzogene Schenkungen – im Gegensatz zu Erbschaften – nicht vom neuen Recht nach dessen Inkrafttreten im kommenden Jahr profitieren. „Da pauschal keine Gewinner und Verlierer genannt werden können, sollten sich die Steuerpflichtigen frühzeitig beide Modelle von einem Steuerberater durchrechnen lassen, um von der Übergangszeit zu profitieren“, mahnt Jürgen Pinne.

Nach Ansicht des DStV dürften in der Mehrzahl der Fälle die Empfänger der Steuerklasse II und III zu den Verlierern der Reform gehören, wie

Lebenspartner. Jenen drohen nicht nur zumeist höhere Bewertungen. Darüber hinaus werden Beschenkte außerhalb der Steuerklasse I auch noch mit gestiegenen und beinahe enteignungsgleichen Tarifen in Höhe von 30 oder 50 Prozent zusätzlich belastet.

Positiv bewertet der DStV die Eckpunkte zur Übernehmensübertragung, nach denen fortgeführte Betriebe von der Erbschaftsteuer weitgehend entlastet werden. Die hiermit verbundenen Fortführungsklauseln von zehn und sogar 15 Jahren sind jedoch zu lang gewählt und daher kontraproduktiv. „Niemand kann eine Fortführung des Unternehmens über diesen Zeitraum garantieren“, so der DStV-Präsident. Schlimmstenfalls werde die Steuer gerade dann fällig, wenn sich der Unternehmer in Schwierigkeiten befindet und gezwungen ist, den Betrieb umzustrukturieren.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Erbschaftsteuerreform: Der Teufel steckt im Detail Ludwig Georg Braun sieht noch viele Fragen offen

DIHK, Pressemitteilung vom 07.11.2007

Die Chance auf einen Befreiungsschlag bei der Erbschaftsteuerreform hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe nach Einschätzung von Ludwig Georg Braun, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), verpasst.

Braun: „Die Erbschaftsteuer wird künftig noch komplizierter. Die Chance auf einen Befreiungsschlag wurde von der Arbeitsgruppe nicht genutzt. Jetzt beginnt daher für die betroffenen Unternehmen das große Rechnen und Rätseln: Denn zum einen ist die geplante Abschmelzregel – 85 Prozent des Betriebsvermögens werden freigestellt – auf den ersten Blick geeignet, die Standortverbundenheit der Unternehmen zu stärken.

Wenn jedoch davon nur Betriebe profitieren können, die mehrheitlich 'produktives Betriebsvermögen' besitzen und dadurch der Dienstleistungssektor von Handel und Gastronomie

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 23 21. Nov. 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 07.11.2007 und 14.11.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 07.11.2007:

16.01.2007 IX R 39/05

ESTG / HGB

Aufwand für Umbau eines Großraumbüros in Einzelbüros als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand
Aufwendungen für den Umbau eines Großraumbüros in vier Einzelbüros unter Verwendung von Rigips-Ständerwerk sowie für die Anpassung der Elektroinstallation im hierdurch notwendigen Umfang sind sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

Originaltext: R-955

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

der Rentenverpflichtung durch Abfindung

1. Sind aufgrund eines Schenkungsversprechens von Todes wegen (§ 2301 Abs. 1 Satz 1 BGB) wiederkehrende Leistungen an einen vom Vermögensübergeber bestimmten Dritten zu erbringen, sind diese Leistungen erbrechtlichen Verpflichtungen gleichzustellen, deren Ablösung nicht zu steuerlich zu berücksichtigenden Anschaffungskosten führt.

2. Die Leistungen zur Ablösung einer freiwillig begründeten Rentenverpflichtung sind keine Veräußerungskosten.

Originaltext: R-956

12.07.2007 X R 22/05

A0

Inhaltliche Anforderungen an einen Vorläufigkeitsvermerk

Ein Vorläufigkeitsvermerk, der keine Angaben über den Umfang der Vorläufigkeit enthält und bei dem dieser für den Steuerpflichtigen auch weder aufgrund seines dem Erlass des Bescheides vorausgehenden Verhaltens noch aufgrund des Inhalts der Steuererklärung oder des Bescheides erkennbar ist, ist unwirksam, selbst wenn Gegenstand des Bescheides nur eine Einkunftsart ist.

Originaltext: R-960

19.07.2007 V R 11/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG / MwStSystRL

Überzahlungen oder Doppelzahlungen eines Kunden als Entgelt – Minderung der Bemessungsgrundlage bei Rückzahlung von Über- oder Doppelzahlungen

1. Entgelt für eine Leistung i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG ist alles, was der Leistende für seine Leistung vom Leistungsempfänger erhalten hat, außer der Umsatzsteuer. Zahlt der Kunde die Leistung irrtümlich doppelt oder zahlt er versehentlich zu viel, ist der Gesamtbetrag Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG (Anschluss an BFH-Urteil vom 13. Dezember 1995 XI R 16/95, BFHE 179, 465, BStBl II 1996, 208).

25.10.2007 Rs. C-240/06
Fortum Project Finance SA

gehenden Jahren mindestens fünf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt haben, während sie eine solche Befreiung dann gewährt, wenn die Arbeitnehmer in einer Region des erstgenannten Mitgliedstaats beschäftigt worden sind.

Originaltext: R-986

**Art. 56 Abs. 1 EG – RL 69/335/EWG – Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und c
Ausnahme vom Verbot der doppelten Besteuerung von Einlagen – Einlage in Form von Aktien in eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft – Aktientausch – Steuer auf die Übertragung von Gütern**

Die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 ist dahin ausulegen, dass ihr Art. 12 Abs. 1 Buchst. c keine Anwendung auf die Erhebung einer Steuer wie der finnischen Übertragungssteuer (varainsiirtovero) findet, wenn Wertpapiere als Einlage auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, die als Gegenleistung für diese Übertragung von ihr neu ausgegebene Aktien überträgt. Die Erhebung einer solchen Steuer ist nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der genannten Richtlinie zulässig.

Originaltext: R-989

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
08.10.2007	I R 14/06	16.05.2007 ZSteu 2007, R-665	Ende der Körperschaftsteuerbefreiung mit Eröffnung des Konkursverfahrens oder Insolvenzverfahrens
04.10.2007	VI B 42/07	23.08.2007 ZSteu 2007, 370 (Aufsatzteil)	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: vorläufiger Rechtsschutz im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren – Beitritt des BMF zu einem vor dem Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahren
04.10.2007	VI R 48/03	26.07.2007 ZSteu 2007, R-691	Keine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bei der pauschalen Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 EStG
02.10.2007	VI R 58/05	05.07.2007 ZSteu 2007, R-674	Keine Lohnsteuererstattung wegen Verlustes des Bezugsrechts bei insolvenzgeschützter Direktversicherung

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers